



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Polizeipräsidium Dresden
Schießgasse 7, 01067 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Polizeikosten

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Oktober 1995 durch den Richter am Verwaltungsgericht Schnapp als Vorsitzenden, den Richter am Verwaltungsgericht Liebler und den Richter am Verwaltungsgericht Rottmann

am 12. Oktober 1995

für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Leistungsbescheid, mit dem er zur Erstattung von Polizeikosten herangezogen wird.

Am 13.5.1993 meldete der Kläger dem Polizeirevier , daß von der Abstellfläche seines Autohauses durch unbekannte Täter ein roter PKW Opel-Kadett D entwendet worden sei. Der unbeschädigte PKW (Erstzulassung 1983), der einen Wert von 3.500,- DM habe, sei vorübergehend stillgelegt und daher ohne amtliches Kennzeichen gewesen.

Am 14.5.1993 entdeckten spielende Kinder den als gestohlen gemeldeten PKW im Bereich eines Garagenkomplexes an der Straße der Freundschaft in und benachrichtigten um 13.30 Uhr den Polizeiposten . Der vor Ort erschienene Polizeibeamte, der als Zeuge gehörte Polizeimeister , stellte fest, daß der Wagen aufgebrochen und am Zündschloß durch Kurzschiessen manipuliert worden war. In der von ihm ausgefüllten Fahrzeugbeschreibung bezeichnete der Beamte den äußeren Fahrzeugzustand als "schlecht". Er vermerkte weiter: "Stoßstange vorn rechts beschädigt, Innenraum teilw. ausgebaut", "Radio fehlt (Lautspr.)". Der PKW war zum Zeitpunkt des Auffindens mit einem Freiburger Kennzeichen versehen (). In der im Streifenwagen mitgeführten Fahndungsmappe war der aufgefundene PKW nicht als gestohlen verzeichnet. Eine Nachfrage über Funk beim Polizeiposten , der ca. 300 Meter vom Fundort entfernt ist, verlief ebenfalls negativ. Eine Abfrage beim Polizeirevier erfolgte nicht, da dieses über Funk nicht zu erreichen war. Da die Umstände auf eine Straftat hinwiesen, ließ der Zeuge vom

Polizeiiposten . aus über das Polizeirevier - einen Abschleppdienst anfordern. Dieser erschien gegen 14.00 Uhr und schleppte den PKW ab. Mit dem durch den Polizeibeamten schriftlich erteilten Abschleppauftrag wurde zugleich der Auftrag erteilt, das Fahrzeug zu verwahren. Als Zweck der Maßnahme ist auf dem Abschleppauftrag vermerkt: "Eigentumssicherung".

Noch am selben Tage konnte, nachdem vom Polizeiposten aus weitere Daten, wie die Fahrgestellnummer, an das Polizeirevier durchgegeben worden waren, der Kläger als Halter des aufgefundenen PKW ermittelt werden. Es gelang nicht mehr, den Kläger noch am selben Tage von dem Fund zu verständigen, da dort niemand mehr zu erreichen war. Der Kläger wurde durch den Beamten persönlich am 19.5.1993 über das Auffinden des PKW informiert, ihm wurde eine Ausfertigung des Abschleppauftrags übergeben. Der Kläger, der vom Polizeirevier am 26.7.1993 nochmals schriftlich zur Abholung aufgefordert worden war, holte den PKW erst am 31.7.1993 bei der mit dem Abschleppen und der Verwahrung beauftragten Firma ab.

Nachdem sich der Kläger der Abschleppfirma gegenüber geweigert hatte, die Kosten für das Abschleppen seines PKW und die anschließende Verwahrung zu bezahlen, stellte die Abschleppfirma dem Polizeirevier 592,48 DM (einschließlich Umsatzsteuer) in Rechnung. Dabei wurden für das Abschleppen (Entfernung: 30 Kilometer) 125,20 DM berechnet und für die Verwahrung vom 15.5. bis 31.7.1993 insgesamt DM 390,- (5,- DM pro Tag), zuzüglich Mehrwertsteuer.

Mit Kosten-/Gebührenbescheid Nr. /93 vom 9.11.1993 setzte die Polizeidirektion Bautzen den ihr in Rechnung gestellten Gesamtbetrag zu Lasten des Klägers als "Kosten zur Eigentumssicherung" fest. Den hiergegen vom Kläger eingelegten Widerspruch wies das Polizeipräsidium Dresden mit Bescheid vom 12.3.1994 als unbegründet zurück und führte zur Begründung aus: Gemäß § 29 Abs. 1 SächsPolG habe der Eigentümer

oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt" die Kosten der Verwahrung zu tragen. Darunter fielen auch alle übrigen Kosten, die im Zusammenhang mit dem durch die Sicherstellung begründeten öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnis entstanden seien. Somit seien auch Abschleppkosten Kosten der Verwahrung im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 3 SächsPolG. Der Kläger sei noch am Tage der Sicherstellung telefonisch vom Auffinden des PKW in Kenntnis gesetzt worden. Auch sei er am 19.5.1993 von einem Polizeibediensteten des Polizeireviers _____ persönlich über den Fund und den Standort des PKW informiert worden. Die Standkosten für 78 Tage gingen zu Lasten des Klägers, da den Polizeibediensteten kein Versäumnis anzulasten sei.

Mit der beim Verwaltungsgericht Dresden am 19.9.1994 erhobenen Klage hat der Kläger beantragt, den Kosten- und Gebührenbescheid der Polizeidirektion Bautzen und den Widerspruchsbescheid des Polizeipräsidioms Dresden aufzuheben. Zur Begründung hat er u.a. vorgetragen: Das Fahrzeug sei zum Zeitpunkt der Sicherstellung bereits so beschädigt gewesen, daß man es als schrottreif bezeichnen mußte. Daher sei eine Sicherstellung nicht geboten gewesen. Die berechtigten Belange des Eigentümers des Fahrzeugs seien nicht beachtet worden, da die Polizei sich nicht einmal die Mühe gemacht habe, sich mit ihm in Verbindung zu setzen. Darüber hinaus sei eine Verwahrdauer von 78 Tagen viel zu lang, da das Gesetz lediglich von 14 Tagen ausgehe. Fraglich sei außerdem, ob nicht eine amtliche Verwahrung des Fahrzeuges durch die Polizei selbst möglich gewesen sei.

Das Verwaltungsgericht Dresden hat die Klage mit Urteil vom 13.1.1995 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Kostenbescheid sei formell und materiell rechtmäßig. Seine Rechtsgrundlage stelle § 29 Abs. 1 Satz 3 SächsPolG dar. Nach dieser Vorschrift sei der Eigentümer zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die der Polizei durch die Verwahrung entstehen. Zu diesen Kosten gehörten die Kosten des Transportes von _____ nach _____, denn bereits der Trans-

port sei Verwahrung im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 3 Sächs-PolG. Die der Verwahrung zugrunde liegende Sicherstellung sei rechtmäßig, insbesondere erforderlich gewesen. Es habe die konkrete Gefahr einer weiteren Beschädigung bestanden. Es sei wahrscheinlich gewesen, daß Dritte in den aufgebrochenen PKW eindringen und den Innenraum verwüsten würden. Außerdem sei eine nochmalige Entwendung zu befürchten gewesen. Eine Benachrichtigung des Klägers als Eigentümer habe kurzfristig nicht erfolgen können. Zwar habe der Kläger den Diebstahl bereits bei der Polizeidirektion Bautzen angezeigt gehabt. Die Polizei sei aber innerhalb angemessener Zeit nicht in der Lage gewesen, ihn als Eigentümer festzustellen, da damals das Funknetz noch nicht hinreichend funktionsfähig gewesen sei. Die Kosten für den Abtransport des PKW, der nicht schrottreif gewesen sei, hätten in einem angemessenen Verhältnis zu dessen Wert gestanden.

Gegen das ihm am 8.2.1995 zugestellte Urteil hat der Kläger am 7.3.1995 die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt. Zur Begründung wiederholt er sein erstinstanzliches Vorbringen und trägt außerdem vor: Nachdem er wieder in den Besitz des Wagens gelangt sei, wären Reparaturen in Höhe von ca. 4.000,- DM angefallen, um das Fahrzeug, das beim Ankauf einen Wert von 5.000,00 DM gehabt habe, überhaupt wieder in einen fahrtüchtigen Zustand zu versetzen. Da das Fahrzeug für ihn aufgrund der schweren Beschädigungen erkennbar keinen Wert mehr gehabt habe, sei die Sicherstellung nicht zulässig gewesen. Er habe, nachdem er von dem Zustand des Fahrzeugs erfahren habe, dem Abschleppunternehmen einen Entsorgungsauftrag erteilt, der aber nicht ausgeführt worden sei. Jedenfalls mit diesem Auftrag sei der Wunsch geäußert worden, die Sicherstellung aufzuheben. Der Beklagte habe die Obliegenheit gehabt, sich bei ihm als Eigentümer danach zu erkundigen, ob die Verwahrung noch andauern solle und ihn gegebenenfalls davon in Kenntnis zu setzen, daß die Verwahrung noch andauere. Der Beklagte habe gegen § 26 Abs. 4 SächsPolG verstoßen, weil die Verwahrung

mehr als zwei Wochen gedauert habe. Diese Vorschrift diene ausschließlich den Interessen des Berechtigten und nicht denen der Polizei. Spätestens nach zwei Wochen sei die Sicherstellung in jedem Fall aufzuheben. Eine rechtmäßige Verwahrung könne somit nicht länger als 14 Tage dauern. § 29 Abs. 1 Satz 3 SächsPolG spreche lediglich von den Kosten der "Verwahrung". Die Abschleppmaßnahme unterfalle aber lediglich dem Begriff der Sicherstellung und nicht dem der Verwahrung.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13.1.1995 abzuändern und den Bescheid der Polizeidirektion Bautzen vom 9.11.1993 sowie den Widerspruchsbescheid des Polizeipräsidiums Dresden vom 12.8.1994 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung führt er aus: Die Voraussetzungen des § 26 SächsPolG für die Sicherstellung und Verwahrung hätten vorgelegen. Die Maßnahmen zur Eigentumssicherung seien verhältnismäßig gewesen. Zum Zeitpunkt des Auffindens des Fahrzeugs sei sein Zustand zwar als schlecht eingeschätzt worden, es habe aber nicht als schrottreif und damit als wertlos bezeichnet werden können. Der Kläger sei von der Polizei schnellstmöglich verständigt worden, es habe somit in seiner Hand gelegen, die Verwahrkosten möglichst niedrig zu halten. Der Kläger habe die im Leistungsbescheid festgesetzten Verwahrkosten in voller Höhe zu tragen. Dem stehe § 26 Abs. 4 SächsPolG nicht entgegen. Ende nämlich die Sicherstellung durch Aufhebung, ohne daß die Sache vom Betroffenen abgeholt werde, bleibe ein öffentlich-rechtliches Verwahrverhältnis bestehen. Folglich habe der Kläger die angefallenen Standkosten in voller Höhe zu tragen. Ob er der Abschleppfirma einen Verschrottungsauftrag gegeben habe oder

nicht, sei irrelevant. Das öffentlich-rechtliche Verwahrverhältnis sei erst mit dem Abholen des Fahrzeugs bei der Abschleppfirma oder dessen Verschrottung beendet worden. Habe der Kläger einen Verschrottungsauftrag gegeben, der nicht berücksichtigt worden sei, könne er allenfalls Schadensersatzansprüche gegenüber der Abschleppfirma geltend machen. Die Polizei habe sich auch nicht erkundigen müssen, ob die Verwahrung des Fahrzeugs noch andauere. Sie sei nur verpflichtet gewesen, dem Kläger die Sicherstellung und den Standort des Fahrzeuges mitzuteilen, was auch geschehen sei. Die Polizei sei nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug amtlich zu verwahren.

Dem Senat haben die einschlägigen Behördenakten des Beklagten sowie die Akten des Verwaltungsgerichts Dresden vorgelegen. Hierauf wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen. Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die im Verfahren gewechselten Schriftsätze verwiesen. Der Senat hat im Termin zur mündlichen Verhandlung Beweis erhoben durch die Vernehmung von Polizeimeister Zöllner als Zeugen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Anlage zur Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der Kostenbescheid der Polizeidirektion Bautzen vom 9.11.1993 und der Widerspruchsbescheid des Polizeipräsidiums Dresden vom 12.8.1994 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der geltend gemachte Kostenersatzanspruch ergibt sich, da die Sicherstellung des PKW allein zum Zweck der Eigentumssicherung und damit auf der Grundlage von § 26 SächsPolG erfolgt ist, jedenfalls für den Zeitraum, in dem die Sicherstellung und Verwahrung nach § 26 SächsPolG zulässig waren, aus § 29 Abs. 1 Satz 3 SächsPolG in der alten Fassung vom 30.7.1991 (SächsGVBl. S. 291). Danach ist, wenn der Polizei durch die Verwahrung Kosten entstehen, der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt zum Ersatz verpflichtet (§ 29 Abs. 1 Satz 3 SächsPolG i.d.F. vom 30.7.1991). § 29 Abs. 1 Satz 3 SächsPolG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.8.1994 (SächsGVBl. S. 1541) kommt demgegenüber nicht zur Anwendung, weil der den Kostenersatzanspruch auslösende Tatbestand bereits vor dem Inkrafttreten der geänderten Fassung abgeschlossen war und eine echte Rückwirkung belastender Normen auf in der Vergangenheit abgeschlossene Sachverhalte nur unter engen Voraussetzungen - die hier nicht vorliegen - zulässig ist.

I. Das Verwaltungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die entstandenen Abschleppkosten in Höhe von 125,20 DM Kosten der Verwahrung im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 3 SächsPolG sind. Der Senat hat in seinem Urteil vom 30.5.1995 - 3 S 637/93 - entschieden, daß § 29 Abs. 1 Satz 3 SächsPolG auch in der hier maßgeblichen alten Fassung die Rechtsgrundlage dafür bietet, die Erstattung von Abschleppkosten einschließlich Mehrwertsteuer zu verlangen. Er hat hierzu näher ausgeführt:

"Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 SächsPolG a.F. ist, wenn der Polizei durch die Verwahrung Kosten entstehen, der Eigentümer oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt zum Ersatz verpflichtet. Anders als der Kläger und das Verwaltungsgericht meinen, ist das Abschleppen des Fahrzeuges nicht mehr als ein Teil der Sicherstellung im Sinne von § 26 SächsPolG zu werten, sondern bereits zur Verwahrung im Sinne des § 29 SächsPolG zu rechnen. Sicherstellung im Sinne des § 26 SächsPolG ist die Inobhutnahme einer gefährdeten Sache durch die Polizei im Interesse des Berechtigten (vgl. dazu auch Belz, Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, 1992, § 26 RdNr.

1). Durch die Sicherstellung kommt, wie sich auch aus § 26 Abs. 3 SächsPolG ergibt, ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis zustande (ebenso Belz, aaO, § 29 RdNr. 1); es entstehen für die Polizei die in § 26 Abs. 3 und in § 29 SächsPolG konkretisierten Obhutspflichten. Eine Sicherstellung erfordert damit eine "Inverwahrnehmung" als Realakt seitens der Polizei, also die hoheitliche Begründung der tatsächlichen Herrschaft über eine Sache unter Ausschluß der Einwirkung durch Unbefugte (vgl. Rachor in Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 1992, RdNr. 418, 422 m.w.N.). Die Sicherstellung ist mit dieser Inbesitznahme aber auch abgeschlossen, da es bei dieser Maßnahme allein um die Beendigung des Gewahrsams des Eigentümers oder sonstiger Berechtigter und um die Begründung eines neuen Gewahrsams durch die Verwaltung oder von ihr beauftragte Personen geht (vgl. Martens in Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, 9. Aufl., 1986, S. 209 m.w.N.). Für die Annahme, daß das Sächsische Polizeigesetz, das sich sowohl im Wortlaut als auch in der Systematik (Unterscheidung von Sicherstellung und Beschlagnahme) an das Baden-Württembergische Polizeigesetz anlehnt (vgl. insoweit zur Definition der Sicherstellung Reichert/Ruder, Polizeirecht, 4. Aufl., 1994, RdNr. 619), von dem so verstandenen Begriff der Sicherstellung abweichen wollte, ergeben sich aus den Gesetzesmaterialien keine Anhaltspunkte (Landtagsdrucksachen 1/238 - Regierungsentwurf - und 1/652 - Beschlußempfehlung des Innenausschusses -). Es spricht nichts dafür, die Sicherstellung über den Akt der Ingewahrsamnahme auszudehnen, nur weil der zu sichernde Gegenstand - wie hier - an einen anderen Ort verbracht wird, zumal mit der Sicherstellung nach § 26 Abs. 3 und § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsPolG ausdrücklich die Pflichtstellung aus dem öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnis begründet wird. ...

Dies bedeutet für den vorliegenden Fall, daß das Fahrzeug des Klägers in dem Moment gemäß § 26 SächsPolG sichergestellt war, als die Polizeibeamten die Entscheidung getroffen hatten, es in Verwahrung zu nehmen und sich dies nach außen spätestens dadurch manifestiert hatte, daß das Abschleppunternehmen zur Durchführung des Abtransports benachrichtigt wurde. Daraus folgt zugleich, daß das Abschleppen des Fahrzeugs bereits ein Teil der anschließenden Verwahrung im Sinne des § 29 Abs. 1 SächsPolG war."

Auch die weitere Voraussetzung für den Anspruch auf Erstattung der Abschleppkosten, daß die Sicherstellung rechtmäßig war, ist erfüllt. Auch wenn § 29 Abs. 1 Satz 3 SächsPolG dies nicht ausdrücklich hervorhebt, ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der

Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG), daß Kostenersatz nur dann gefordert werden kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Sicherstellung zum Zeitpunkt der Entscheidung über die "Inverwahrnehmung" vorgelegen haben und die Polizei das ihr nach § 26 Abs. 1 SächsPolG eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Von diesem Ansatz geht ersichtlich auch das Verwaltungsgericht aus, wenn es die Rechtmäßigkeit der erfolgten Sicherstellung überprüft.

Nach § 26 Abs. 1 SächsPolG kann die Polizei eine Sache sicherstellen, wenn dies erforderlich ist, um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen.

Die Sicherstellung war hier erforderlich, um den Kläger als Eigentümer des PKW vor Verlust oder Beschädigung zu schützen. Die genannten tatbestandlichen Voraussetzungen der Sicherstellung fordern eine Prognose, die auf der Grundlage der im Zeitpunkt der polizeilichen Entscheidung zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten zu treffen ist (ex-ante Sicht, vgl. Drews/Wacke/Vogel/Martens, aaO, S. 223). Eine die Sicherstellung rechtfertigende Gefahrenlage hätte dann nicht vorgelegen, wenn der Verlust oder die Beschädigung der Sache schon aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen gewesen wäre (1.), wenn die Sache völlig wertlos oder von so geringem Wert gewesen wäre, daß der Berechtigte bei objektiver Betrachtungsweise kein Interesse an der Sicherstellung haben konnte (2.), schließlich, wenn eine weniger einschneidende und dennoch ebenso wirksame Maßnahme wie die Sicherstellung ohne größeren Aufwand möglich gewesen wäre, wie beispielsweise die sofortige Benachrichtigung des Berechtigten oder bestimmte einfach und gefahrlos zu treffende Sicherungsmaßnahmen an der Sache selbst (3.) (vgl. hierzu OVG Rh.-Pf., Urt. v. 20.9.1988, DÖV 1989, 173). Keiner dieser Fälle, in denen die Polizei von einer Sicherstellung hätte absehen müssen, lag hier vor.

1.) Als der als Zeuge gehörte Polizeimeister vor Ort eintraf und die Sicherstellung veranlaßte, konnte er aufgrund seiner Feststellungen und der ihm sonst bekannten Umstände davon ausgehen, daß die naheliegende Gefahr des erneuten Verlusts oder der weiteren Beschädigung des PKW bestand. Der Senat stützt sich bei dieser Einschätzung auf die Verwaltungsakten, soweit die dort getroffenen Feststellungen unstreitig sind, und auf das Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem erkennenden Senat. Der Senat hat keinen Anlaß, an der Richtigkeit der vom Zeugen gemachten Angaben zu zweifeln. Er hat über seine Wahrnehmungen und Feststellungen zusammenhängend und ohne wesentliche Widersprüche berichtet. Soweit Erinnerungslücken aufgetreten sind, sind diese ohne weiteres daraus zu erklären, daß der Vorgang nunmehr zweieinhalb Jahre zurückliegt und für den Beamten - wie er betont hat - ein "Routinefall" war. Danach stand der aufgefundene PKW aufgebrochen und mit einer sichtbaren Manipulation am Zündschloß im Bereich eines kleinen Garagenkomplexes von zehn bis fünfzehn Garagen. Da nach den Feststellungen des Zeugen der Wagen im übrigen noch gebrauchsfähig d.h. fahrbereit erschien, bestand die Gefahr einer erneuten Wegnahme, insbesondere auch durch die Straftäter selbst, die jederzeit zurückkommen konnten. Infolge der geöffneten (aufgebrochenen) Tür bestand zudem die naheliegende Möglichkeit, daß Unbefugte das Innere des Wagens weiter beschädigen bzw. dort weitere Teile ausbauen könnten. Diese Gefahr konnte sich in relativ kurzer Zeit verwirklichen; hierfür spricht auch, daß die Polizei durch Kinder informiert wurde, der Zustand des Wagens also auffällig gewesen sein muß.

2. Der Polizeibeamte konnte auch davon ausgehen, daß der aufgefundene PKW nicht so geringwertig war, daß der Berechtigte bei objektiver Betrachtungsweise kein Interesse an der Sicherstellung haben konnte. Nach der damals ausgefüllten Fahrzeugbeschreibung und der Zeugenaussage war das Äußere des Wagens, abgesehen von der beschädigten Stoßstange vorne rechts und von den Manipulationen am Türschloß, unbeschädigt

(kein Schaden an der Karosserie, intakte Scheiben). Auch die Tatsache, daß der Polizeibeamte bei der Fahrzeugbeschreibung den äußeren Fahrzeugzustand unter mehreren Auswahlmöglichkeiten (neuwertig, gut, mäßig, schlecht, verwahrlost, schrottreif) mit "schlecht" angegeben hat, deutet darauf hin, daß der PKW nicht, wie vom Kläger nun vorgetragen wird, schrottreif war. Dies wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß zum Zustand des Innenraums - über das Fehlen eines Radios und die Manipulationen am Zündschloß bzw. an der Armatur hinaus - keine genaueren Angaben vorliegen. Selbst wenn der Kläger im nachhinein wegen der von ihm auf 4.000,- DM geschätzten Reparaturkosten und des von ihm ursprünglich beabsichtigten Weiterverkaufs von einem wirtschaftlichen Totalschaden ausgeht, schlägt dies nicht auf die ex-ante zu beurteilende Erforderlichkeit der Sicherstellung durch. Eine präzise wertmäßige Beurteilung kann vom Polizeibeamten vor Ort, der kein Kfz.-Sachverständiger ist und zudem regelmäßig rasch eine Entscheidung treffen muß, nicht erwartet werden. Zudem sagt der Zeitwert allein über die weitere Verwendbarkeit und den subjektiven Wert des Fahrzeuges für den Berechtigten nur wenig aus (vgl. OVG Rh.-Pf., aaO); die Verwendungsabsichten des Berechtigten sind dem Polizeibeamten regelmäßig nicht bekannt. Zu berücksichtigen ist schließlich, daß sich die Abschleppkosten und die Verwehrkosten bei einem "normalen" Verlauf der Dinge in einem vertretbaren Rahmen gehalten hätten.

3. Schließlich bestand im vorliegenden Fall auch keine Möglichkeit, das Eigentum des Klägers auf ebenso wirksame, aber weniger kostenträchtige Weise als durch das Abschleppen zu sichern. Anders als das OVG Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 13.9.1977, NJW 1978, 720) sieht der Senat die dort vorgeschlagenen "einfachen Eingriffe in den Motor- oder Zündungsbereich" oder das vorübergehende Entfernen der Batterie hier nicht als geeignetes milderes Mittel an. Damit würde der Vollzugspolizei das Risiko, weitere Schäden an dem aufgefundenen PKW zu verursachen, aufgebürdet. Es erscheint außerdem

fraglich, ob nicht solche "einfachen Eingriffe" jedenfalls durch geübte Täter ebenso einfach wieder aufgehoben werden könnten. Zudem wäre damit der Gefahr, daß Dritte den Wagen noch weiter "ausschlachten", noch nicht hinreichend begegnet. Nach den polizeilichen Feststellungen und der Aussage des Zeugen muß davon ausgegangen werden, daß die geöffnete (aufgebrochene) Tür des Wagens sich nicht mit einfachen, vor Ort zur Verfügung stehenden Mitteln hinreichend sicher verschließen ließ. Eine kurzfristige Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten und eine unmittelbare Abholung des Wagens durch ihn schied nach der hier zugrundezulegenden ex-ante Sicht ebenfalls aus. Der Polizeiposten hatte zum Zeitpunkt des Auffindens keinerlei Erkenntnisse über das aufgefundene Fahrzeug und seinen Eigentümer. Eine telefonische Rückfrage beim Polizeirevier war für den Beamten nicht geboten, weil er davon ausgehen konnte, daß auch das Polizeirevier keinen anderen Erkenntnisstand haben würde. Angesichts des Kennzeichens war nicht damit zu rechnen, daß der Verfügungsberechtigte, selbst wenn er schnell zu ermitteln gewesen wäre, kurzfristig in der Lage sein würde, den Wagen wieder in Besitz zu nehmen.

II. Zu Recht ist der Kläger auch zu den übrigen mit dem Kostenbescheid vom 9.11.1993 geltend gemachten Auslagen - Standgeld vom 15.5. bis 31.7.1993 (= 78 Tage) in Höhe von insgesamt DM 390,- - herangezogen worden.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 PolG ist die Polizei befugt, den sichergestellten Kraftwagen einem von ihr beauftragten Abschleppunternehmen zur Verwahrung zu übergeben, wenn eine amtliche Verwahrung nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.

Zu den nach § 29 Abs. 1 Satz 3 PolG erstattungsfähigen Aufwendungen für die Verwahrung gehören dann auch die Kosten, die durch das Abstellen von abgeschleppten Fahrzeugen auf gesichertem oder bewachtem Gelände Dritter anfallen (Standgeld). Die Voraussetzung für die Verwahrung durch

einen Dritten lagen hier vor. Der Zeuge hat bei seiner Vernehmung angegeben, daß der Polizeiposten zwar über einen Stellplatz verfüge, dieser aber nicht gesichert sei. Beim Polizeirevier gebe es einen Innenhof, dort sei aber das Abstellen von PKW's nur unter besonderen Voraussetzungen erlaubt, die hier nicht vorgelegen hätten. Damit ist hinreichend dargetan, daß hier eine amtliche Verwahrung des PKW durch die Polizei ausschied. Dabei war auch zu berücksichtigen, daß es sich nicht um einen Einzelfall handelte, sondern regelmäßig eine Vielzahl entsprechender Fahrzeuge zu verwahren ist. Im übrigen würden auch bei einer unmittelbaren Verwahrung durch die Polizei Kosten in der Form von Verwaltungsgebühren anfallen.

Dem Anspruch auf die Erstattung des Standgeldes für die gesamte Dauer der Verwahrung steht § 26 Abs. 4 PolG nicht entgegen, wonach die Sicherstellung aufzuheben ist, wenn der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt dies verlangt oder wenn ein Schutz nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach zwei Wochen. Diese Vorschrift begründet die Pflicht der Polizei, den sichergestellten Gegenstand herauszugeben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind; damit korrespondiert ein Rechtsanspruch des Berechtigten auf Herausgabe (vgl. Martens in: Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, 9. Aufl., 1985, S. 211).

Selbst wenn der Kläger, wie er vorträgt, alsbald nach Kenntniserlangung von der Sicherstellung dem Abschleppunternehmen telefonisch den Auftrag gegeben haben sollte, den PKW "zu entsorgen", ließ allein dieser Auftrag seine Erstattungspflicht nicht entfallen. Der Kläger hat weder vorgetragen, noch ist sonst etwas dafür ersichtlich, daß er auch die Polizei von diesem Begehren in Kenntnis gesetzt hat. Das öffentlich-rechtliche Verwahrungsverhältnis bestand aber nicht zwischen dem Abschleppunternehmen und dem Kläger, es war mit der Sicherstellung vielmehr zwischen dem Kläger und dem Beklagten begründet worden. Etwas anderes ergibt sich

auch nicht, wenn die angebliche Auftragserteilung mit der Kenntniserlangung durch das Abschleppunternehmen auch der Polizei zuzurechnen wäre, etwa weil das Abschleppunternehmen insofern als Bevollmächtigter, Beauftragter bzw. als Empfangsbote der Polizei anzusehen wäre (vgl. hierzu Wagner, Kommentar zum Polizeigesetz von Nordrhein-Westfalen, 1987, § 30 RdNr. 34 ff). Denn die Polizei hatte nach § 26 Abs. 4 PolG lediglich die Sicherstellung aufzuheben und den PKW auf Verlangen des Klägers an ihn herauszugeben. Weder sie noch das Abschleppunternehmen war nach § 26 SächsPolG verpflichtet, anderweitige Aufträge des Klägers, insbesondere im Hinblick auf eine "Entsorgung" bzw. Verschrottung des PKW, entgegenzunehmen oder durchzuführen. Die Durchführung derartiger Aufträge liegt gänzlich außerhalb der durch die Sicherstellung begründeten öffentlich-rechtlichen Pflichtenstellung. Sollte das Abschleppunternehmen den Auftrag tatsächlich angenommen haben und so eine zivilrechtliche Verpflichtung gegenüber dem Kläger eingegangen sein, das Fahrzeug zu verschrotten, berührt die Nichterfüllung dieser zivilrechtlichen Verpflichtung nicht das öffentlich-rechtliche Verwahrungsverhältnis. Über eventuell in Betracht kommende zivilrechtliche Schadensersatzansprüche ist hier nicht zu entscheiden.

Entgegen der vom Kläger vertretenen Rechtsansicht durften ihm auch über die Zwei-Wochen-Frist des § 26 Abs. 4 PolG hinaus die der Polizei entstandenen Aufwendungen für die Verwahrung auferlegt werden. Zwar ist nach § 26 Abs. 4 PolG die Sicherstellung spätestens nach zwei Wochen aufzuheben. Selbst die Aufhebung der Sicherstellung hat jedoch nicht automatisch zur Folge, daß damit das ursprünglich durch die Sicherstellung begründete öffentlich-rechtliche Verwahrungsverhältnis endet. Vielmehr bleibt auch dann, wenn die Sicherstellung durch Aufhebung nach § 26 Abs. 4 PolG endet, ohne daß die Sache vom Betroffenen abgeholt wird, ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis mit entsprechenden Erstattungsansprüchen bestehen (vgl. etwa Wolf/Stephan, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, 4. Aufl.

1995, § 32 RdNr. 18 m.w.N., Reichert/Ruder, Polizeirecht, 4. Aufl., RdNr. 622; zur Fortdauer der öffentlich-rechtlichen Verwahrung nach der Aufhebung einer Beschlagnahme nach § 94 Abs. 1 StPO: VGH Bad.-Württ., Urt. v. 22.8.1977, BWVPr. 1978, 150, [151]). Auch nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung zu Voraussetzungen und Umfang der Haftung aus einem öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnis wird der Fortbestand des öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses durch die Aufhebung der, die Verwahrung anordnenden Verfügung nicht berührt, solange die Verwahrung tatsächlich andauert und die verwahrte Sache nicht an den Berechtigten herausgegeben ist (vgl. Kopp, VwGO, 10. Aufl. 1994, § 40 RdNr. 66, m.w.N. aus der Rechtsprechung). Es kann dahingestellt bleiben, ob jedenfalls die Erstattungsnorm des § 29 Abs. 1 Satz 3 PolG nur für den Zeitraum greift, in dem die Sicherstellung nicht nach § 26 Abs. 4 PolG aufzuheben war. Selbst wenn dies der Fall wäre, kann die Polizei aufgrund des fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses in analoger Anwendung des § 693 BGB (vgl. dazu Bonk in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 4. Aufl. § 54 RdNr. 22) auch für die Zeit danach den Ersatz der Aufwendungen verlangen, die sie zum Zwecke der Aufbewahrung gemacht hat und die sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Der Umfang dieses Ersatzanspruchs ist kein anderer als der nach § 29 Abs. 1 Satz 3 PolG (vgl. HessVGH, Urt. v. 17.2.1987, NVwZ 1988, 655; vgl. auch Wolf/Stephan, aaO).

Wenn der Fortbestand des öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses in dieser Weise im Hinblick auf die Sicherstellung verselbständigt ist, besteht kein sachlicher Grund, einen Aufwendungsersatzanspruch auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses und in analoger Anwendung des § 693 BGB dann zu versagen, wenn sich - wie hier - eine Aufhebung der Sicherstellung nach § 26 Abs. 4 PolG nicht feststellen läßt. Da das öffentlich-rechtliche Verwahrungsverhältnis selbst mit der Aufhebung der Sicherstellungsanordnung nicht endet, muß dies auch gelten,

wenn eine ausdrückliche Aufhebung der Sicherstellungsverfügung unterblieb bzw. nicht in Betracht kam, weil die Sicherstellung lediglich durch eine faktische Inbesitznahme erfolgt ist. An dem ursprünglich durch Sicherstellung entstandenen öffentlich-rechtlichen Rechte- und Pflichtenverhältnis zwischen den Beteiligten ändert sich daher nichts, solange die Verwahrung tatsächlich andauert und die verwahrte Sache nicht an den Berechtigten ausgehändigt ist (vgl. EGH, Urt. v. 9.4.1956, LM Nr. 7 zu § 688 BGB; AG Hamm, Urt. v. 23.12.1976, MDR 1978, 51, m.w.N.). Der Aufwendungsersatzanspruch bleibt jedenfalls dann unberührt, wenn - wie hier - der Berechtigte von der Sicherstellung und dem Verwahrungsort unterrichtet wurde und ihm so die Möglichkeit eingeräumt war, die verwahrte Sache jederzeit abzuholen. Denn dadurch ist sichergestellt, daß ihm die Fortdauer der Verwahrung nicht "aufgezwungen" wird. Der Berechtigte steht damit nicht schlechter, als wenn eine förmliche Aufhebung der Sicherstellung erfolgt wäre. Zugleich bestehen auch die Obhutspflichten der Polizei bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Verwahrung erst recht dann fort, wenn sie es unterlassen hat, die Sicherstellung nach § 26 Abs. 4 PolG aufzuheben.

Der danach grundsätzlich bis zur Beendigung des Verwahrungsverhältnisses bestehende Aufwendungsersatzanspruch der Polizei gegen den Verfügungsberechtigten ist allerdings dadurch begrenzt, daß sich die konkreten Aufwendungen für ein kostenpflichtiges Unterstellen des Fahrzeuges im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch der Höhe nach als gerechtfertigt erweisen müssen (vgl. HessVGH, aaO). Dies ergibt sich aus der bei der Verwahrung zu beachtenden Vorschrift des § 26 Abs. 3 SächsPolG, wonach bei der Verwahrung sichergestellter Sachen den berechtigten Belangen des Eigentümers oder des rechtmäßigen Inhabers der tatsächlichen Gewalt Rechnung zu tragen ist. Nichts anderes gilt nach § 693 BGB, der einen Ersatzanspruch nur insoweit zuerkennt, als der Verwahrer die zum Zwecke der Aufbewahrung gemachten Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich

halten durfte. Erforderlich sind die Aufwendungen dann, wenn sie der Aufbewahrung der Sache dienen und zu deren Wert in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Der Wert der Sache bildet regelmäßig die Obergrenze, ohne daß dies für alle Fälle zwingend wäre (vgl. Hüffer in: Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 3, 2. Halbbd., 2. Aufl. 1986, § 693 RdNr. 5).

Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des vorliegenden Falles hält der Senat die Verwahrdauer und damit die geltend gemachten Aufwendungen für das Abstellen des PKW noch für gerechtfertigt. Auch nach dem Vorbringen des Klägers in der Berufungsbegründung (Wert des Fahrzeuges 5.000,00 DM geschätzte Reperaturkosten 4.000,00DM) spricht im Hinblick auf den Zustand des Fahrzeugs nichts dafür, daß der mit dem Kostenbescheid geltend gemachte Betrag von 592,48 DM den Wert des Fahrzeugs bei Beginn der Aufbewahrung offenkundig übersteigt. Bei Beginn der Verwahrung und bei einem normalen Verlauf der Dinge konnte die Polizei auch davon ausgehen, daß die Kosten des Abschleppens und der weiteren Verwahrung den Verkehrswert des PKW nicht überschreiten würden. Kommt es - wie hier - wider Erwarten zu einer längerfristigen Verwahrung, bei der die Verwahrkosten dem Wert des verwahrten Gegenstandes nahekommen, kommt es für den Erstattungsanspruch auch darauf an, in wessen Verantwortung die Dauer der Verwahrung fällt. Hier hatte der Betroffene jederzeit die Möglichkeit, dem Abschleppunternehmen und der Polizei gegenüber die Herausgabe der verwahrten Sache zu verlangen (vgl. § 26 Abs. 4 SächsPolG). Da das Verwahrungsverhältnis aber grundsätzlich erst mit der tatsächlichen Herausgabe der verwahrten Sache an den Berechtigten endet, trifft den Verfügungsberechtigten auch die Obliegenheit zur Mitwirkung an der Herausgabe. Unterläßt es der Verfügungsberechtigte, der Polizei gegenüber den Herausgabeanspruch geltend zu machen bzw. holt er die verwahrte Sache nicht ab, ist die Polizei, wie bereits ausgeführt wurde, wegen des fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses berechtigt, unter Umständen sogar verpflichtet, die Verwahrung fortzusetzen, jedenfalls

solange sie nach den ihr bekannten Umständen davon ausgehen darf, damit den berechtigten Belangen des Eigentümers oder des rechtmäßigen Inhabers der tatsächlichen Gewalt Rechnung zu tragen (§ 26 Abs. 3 SächsPolG). Der Kläger hatte es in der Hand, die infolge der Aufbewahrung bei einem Dritten auf ihn zukommenden Kosten zu begrenzen. Er war am 19.5.1993 über die Unterstellung des PKW bei dem Abschleppunternehmen unterrichtet worden und mußte von diesem Zeitpunkt an damit rechnen, daß Verwahrungskosten (Standgeld) anfallen würden. Es lag in seinem eigenen Interesse, die Verwahrungsdauer so kurz als möglich zu halten. Die Polizei war bei dieser Ausgangslage auch nicht verpflichtet, den Kläger in regelmäßigen Abständen auf die Fortdauer der Verwahrung hinzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Revisionsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts,

von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

gez.:
Schnapp

Liebler

Rottmann

Beschluß

Der Streitwert wird gemäß § 13 Abs. 2 GKG auf DM 592,48 festgesetzt.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 25 Abs. 3 GKG).

gez.:
Schnapp

Liebler

Rottmann